

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 31a C 252/17



**Endurteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Tim Schiffers, Henning Rönneberg, Marc Schachtel, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Dr. Stefanie Wegener**, Mittelweg 10, 20148 Hamburg, Gz.: Hermann ./.. Parship

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 31a - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.04.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 261,34 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.01.2018 zu zahlen.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 24 % und die Beklagte 76 % zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 261,34 € festgesetzt.

### Tatbestand

Die Parteien streiten über Bestehen und Höhe eines Wertersatzanspruchs der Beklagten nach Widerruf eines Online-Partnervermittlungs-Vertrags durch den Kläger.

Die Beklagte betreibt die weltweit tätige Online-Partnervermittlung Parship unter der Domain [www.parship.de](http://www.parship.de).

Sie bietet ihren Nutzern zwei Formen der Mitgliedschaft an: die kostenlose Basis-Mitgliedschaft ohne Kontaktmöglichkeit zu anderen Nutzern und die zahlungspflichtige Premium-Mitgliedschaft mit Kontaktmöglichkeit zu anderen Nutzern für 6, 12 oder 24 Monate.

Die Premium-Mitgliedschaft ermöglicht den Nutzern, während der Dauer ihrer Mitgliedschaft mit jedem anderen Premium-Mitglied über die Plattform Kontakt aufzunehmen und in diesem Rahmen Nachrichten und Bilder auszutauschen.

Zur Premium-Mitgliedschaft gehört des Weiteren die sog. Kontaktgarantie, mit der dem Nutzer das Zustandekommen einer bestimmten Anzahl von Kontakten zu anderen Nutzern garantiert wird, z. B. das Zustandekommen von 7 Kontakten bei einer Laufzeit von 12 Monaten. Als Kontakt zählt dabei jede von dem betreffenden Nutzer gelesene Freitextantwort auf eine von ihm verschickte Nachricht sowie eine vom Nutzer erhaltene Nachricht, in dessen weiteren Verlauf er mindestens zwei Freitextnachrichten mit dem anderen Nutzer ausgetauscht und gelesen hat. Für den Fall, dass der Nutzer am Ende der Vertragslaufzeit mit weniger Nutzern in Kontakt gestanden haben sollte, sichert die Beklagte eine kostenlose Verlängerung der Premium-Mitgliedschaft um sechs Monate zu.

Für jeden Interessenten, der sich für eine Mitgliedschaft entscheidet, wird unmittelbar nach der Anmeldung auf Basis eines dreißigminütigen Persönlichkeitstests zu partnerschaftsrelevanten Eigenschaften, Gewohnheiten und Interessen eine Auswahl von etwa 3.000 Partnervorschlägen aus demselben Bundesland erstellt. Der Persönlichkeitstest wurde unter der Leitung eines Diplompsychologen erstellt und entwickelt. Es wurden Erkenntnisse der Soziologie und der Psychologie sowie Erfahrungen aus der therapeutischen Praxis berücksichtigt. Premium-Mitglieder erhalten das Testergebnis in Form eines 50-seitigen „Persönlichkeitsgutachtens“, welches von Basis-Mitgliedern gegen ein Entgelt von 149,00 € als Einzelleistung erworben werden kann.

Bei Vertragsabschluss wird der Nutzer auf die Geltung der AGB, der Widerrufsbelehrung und der Regelung zum Wertersatz sowie der produktbezogenen Vertragsinhalte hingewiesen. Die Wörter „AGB“, „Widerrufsbelehrung“ und die Regelung zum Wertersatz sowie „produktbezogene Vertragsinhalte“ sind dabei als aktive Links kenntlich gemacht. Unter dem Link „Widerrufsbelehrung“ bzw. „Regelung zum Wertersatz“ öffnet sich für den Nutzer ein Fenster mit Ziff. 11 der AGB „Widerrufsbelehrung, Ausschluss des Widerrufsrechts“. Unter dem Link „produktbezogene Vertragsinhalte“ weist die Beklagte darauf hin, dass sie sich im Falle eines

Widerrufs die Einforderung eines Wertersatzes vorbehalte. Zur Berechnung des Wertersatzes führt die Beklagte aus:

„Hierzu wird geprüft, wie viele der zugesicherten Kontakte innerhalb der Widerrufsfrist von Ihnen realisiert wurden. Auf Basis dieses Werts wird die Höhe des zu leistenden Wertersatzes bestimmt. Dabei ist der Wertersatz begrenzt auf maximal drei Viertel des gesamten Mitgliedsbeitrags.“

Nach Abschluss des Kaufprozesses wird der Nutzer aufgefordert, durch Setzen eines Häkchens seine „sofortige Nutzung von Parship“ zu bestätigen. Das daneben eingeblendete Textfeld lautet:

„Ich möchte mit meiner Partnersuche bei Parship beginnen. Ich möchte, dass Parship vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausübung der beauftragten Dienstleistung beginnt. Mir ist bekannt, dass ich im Falle des Widerrufs Wertersatz für die bereits erbrachten Dienstleistungen leisten muss. Dabei ist der Wertersatz begrenzt auf max. drei Viertel des Mitgliedsbeitrags.“

Die Beklagte bestätigt dem Nutzer sodann per E-Mail den Vertragsschluss. Die E-Mail enthält erneut die Widerrufsbelehrung nach Ziff. 11.1 und 11.2 der AGB, außerdem den in den „produktbezogenen Vertragsinhalten“ enthaltenen Passus zur Berechnung des Wertersatzes.

Am 01.12.2016 meldete sich der Kläger bei der Beklagten über das Internet für eine Premium-Mitgliedschaft mit 24 Monaten Laufzeit zu einem Produktpreis von 357,60 € an, was die Beklagte in der vorbeschriebenen Weise per Email bestätigte.

Hiernach knüpfte der Kläger über das Portal der Beklagten mehrere sogenannte Kontakte zu anderen Nutzern.

Am 05.12.2016 belastete die Beklagte das PAYPAL Konto des Klägers mit einem Betrag in Höhe von 357,60 €.

Am 14.12.2016 erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten, dass er von seinem Widerrufsrecht Gebrauch mache. Mit E-Mail vom gleichen Tage (Anlage K3) bestätigte die Beklagte den Widerruf, teilte aber mit, dass ihr nach ihrer Auffassung ein Wertersatz in Höhe von 268,20 € zustünde und schrieb lediglich einen Betrag in Höhe von 89,40 € dem Konto des Klägers wieder gut.

Der Kläger, vertreten durch seine Prozessbevollmächtigten, verlangte von der Beklagten sodann mit Schreiben vom 27.01.2017 (Anlage K5) die Rückzahlung auch des restlichen Betrages unter Fristsetzung auf den 03.02.2017, was die Beklagte mit Email vom 06.02.2017 ablehnte (Anlage K6).

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 261,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten weitere 83,54 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.01.2017 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, dass sich ihr Wertersatzanspruch nicht „pro rata temporis“ – zeitanteilig – errechne, sondern aus der Multiplikation des Gesamtpreises in € mit dem Quotienten aus den

zustande gekommenen und den bei Vertragsschluss garantierten Kontakten, wobei der Quotient nicht größer sein könne als 1 und der Wertersatzanspruch maximal  $\frac{3}{4}$  des Gesamtpreises betrage.

Für den Fall, dass sich der Wertersatz entgegen ihrer Ansicht zeitanteilig berechnen sollte, meint die Beklagte, dass aber jedenfalls das Persönlichkeitsgutachten und die aufgrund der Persönlichkeitsanalyse gemachten Partnervorschläge als einmalige Leistung zu Vertragsbeginn zu berücksichtigen seien. Außerdem meint sie, dass die zeitlich früheste Phase der Mitgliedschaft einen disproportional hohen Wert haben müsse, weil der Nutzer bereits zu Beginn der Premium-Mitgliedschaft Kontakt zum gesamten Mitgliederbestand aufnehmen.

Die Klageschrift wurde der Beklagten am 04.01.2018 zugestellt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen (§ 313 Abs. 2 S. 2 ZPO).

## Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die Klage ist zulässig, hinsichtlich der Hauptforderung begründet und wegen der Nebenforderungen überwiegend unbegründet.

Der Kläger kann von der Beklagten gemäß den §§ 346 Abs. 1, 357 Abs. 1 Satz 1, 355, 312 BGB Rückzahlung der an die Beklagte geleisteten weiteren 261,34 € verlangen.

Zwischen den Parteien ist am 01.12.2016 über die Online-Plattform der Beklagten ein Dienstleistungsvertrag geschlossen worden, bei dem dem Kläger nach § 312 e Abs. 1 BGB ein Widerrufsrecht zustand, da er Verbraucher ist und die Beklagte Unternehmerin im Sinne der §§ 13, 14 BGB.

Der Kläger hat sein Widerrufsrecht fristgerecht ausgeübt, so dass die durch den Kläger zur Erfüllung des durch Widerruf beseitigten Vertrages geleistete Zahlung in Höhe von 261,34 € gemäß § 355 Abs. 3 S. 1 BGB von der Beklagten zurückzuerstatten ist. Der Beklagten steht demgegenüber auch kein Anspruch auf Wertersatz nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB zu.

Der Wertersatzanspruch des Unternehmers nach § 357 Abs. 8 S. 1 BGB setzt zum einen voraus, dass der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Zum anderen besteht der Anspruch aus § 357 Abs. 8 S. 1 BGB nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Art. 246a § 1 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß belehrt hat. Ob der Kläger durch Anklicken des entsprechenden Hakens tatsächlich den Beginn der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich verlangt hat, oder ob die Website der Beklagten insofern den irrigen Eindruck vermittelt, dieser Haken sei zwingend zu setzen, sodass dem Anklicken kein entsprechender Erklärungswert zukäme, kann dabei dahinstehen, da es jedenfalls an einer ordnungsgemäßen Belehrung über die Verpflichtung zum Wertersatz mangelt. Insofern folgt das Gericht der rechtlichen Argumentation insbesondere der Abteilung 17a (vgl. AG Hamburg, Urteil v. 06.09.2017, Az. 17a C 220/17).

Bei formaler Betrachtung ist die Beklagte ihrer Informationspflicht zwar nachgekommen, denn sie hat in ihren AGB unter Ziffer 11.1 über das Widerrufsrecht und unter Ziffer 11.2. über die Widerrufsfolgen in der Weise belehrt, wie es dem Muster der Anlage 1 zu Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 EGBGB im Falle eines Vertrags zur Erbringung von Dienstleistungen (Gestaltungshinweis 6) entspricht. Insbesondere enthält die Widerrufsfolgenbelehrung den Hinweis darauf, dass der Kunde einen angemessenen Betrag zu zahlen hat, wenn er verlangt hat, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen. Ebenso wenig ist zu beanstanden, dass es in der Widerrufsfolgenbelehrung weiter heißt, dass der angemessene Betrag dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Beklagte von der Ausübung des Widerrufsrecht unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Auch dies wiederholt lediglich den Text der Musterbelehrung in der Gestaltungsvariante 6.

Nimmt man allerdings hinzu, was die Beklagte auf ihrer Website zum Wertersatz und dessen Berechnung ausführt, so ist die Belehrung über die Widerrufsfolgen nicht mehr ordnungsgemäß, denn die ausschließliche Berechnungsgrundlage für den Wertersatz soll die Zahl der bis zur Widerrufsübung geknüpften Kontakte in Relation zur Zahl der garantierten Kontakte sein. Die Anwendung dieses Kriteriums als Berechnungsgrundlage führt nicht zu einem angemessenen Betrag und ist als alleinige Berechnungsgrundlage nicht sachgerecht und geeignet (vgl. insoweit übereinstimmend HansOLG Hamburg, Urteil vom 02.03.2017 - Az.: 3 U 122/14 sowie LG Hamburg, Urteil vom 22.07.2014 - Az.: 406 HKO 66/14). So führt das HansOLG in seinem Urteil vom 22.07.2017 u.a. aus: „Die Unzulänglichkeit der Berechnung der Beklagten zeigt sich auch daran, dass sie meint, dass der vertraglich vereinbarte Gesamtpreis bereits dann vollständig geschuldet sei, wenn der widerrufende Nutzer innerhalb der Widerrufsfrist die ihm garantierten Kontakte in Anspruch genommen hat. Im Rahmen dieser Berechnung berücksichtigt die Beklagte nicht, dass sich die von ihr angebotene und vertraglich vereinbarte Leistung Partnervermittlung nicht in der Erbringung der Zahl der garantierten Kontakte beschränkt, sondern ein zentrales Element der Leistung die weitere zeitbezogene Nutzung der Online-Plattform und damit auch die Kontaktaufnahme zu weiteren Mitgliedern und gegebenenfalls zu neuen Mitgliedern ist. Das hat das Landgericht zutreffend erkannt.“ Das Landgericht hat in seinem Urteil vom 22.07.2014 dazu weiter ausgeführt: „Die von Beklagtenseite garantierte Mindestzahl an Kontakten macht dabei ersichtlich nicht den Kern des Leistungsversprechens der Beklagten aus. Kein Nutzer würde für die Garantie von 5 oder 7 Kontakten, die auch in einer Absage bestehen können, mehrere hundert Euro investieren. Kern des Leistungsversprechens der Beklagten ist vielmehr, über den vereinbarten Zeitraum mit Unterstützung der Beklagten unter den anderen Nutzern des Online-Angebotes der Beklagten nach einem Partner suchen zu können.“

Die von der Beklagten auf ihrer Website und den „produktbezogenen Vertragsinhalten“ genannte und erläuterte Methode zur Berechnung des Wertersatzes führt regelmäßig zu überhöhten Wertersatzforderungen der Beklagten. Sie ist daher nicht geeignet, den angemessenen Betrag, den der Kunde als Wertersatz schuldet, zu ermitteln. Informiert sich der Kunde über diese Berechnungsmethode vor Ausübung des Widerrufsrechts, so wird die von der Beklagten auf ihrer Website und den „produktbezogenen Vertragsinhalten“ dem Kunden vermittelte Berechnung des Wertersatzes zwar der Warnfunktion der Widerrufsfolgenbelehrung insofern gerecht, als der Kunde von einem übereilten - die Folge der Verpflichtung zum Wertersatz außer Acht lassenden - Widerruf abgehalten wird. Sie hält den rational über einen Widerruf entscheidenden Kunden aber zugleich davon ab, den Widerruf auszuüben. Hat der Kunde bis zur ins Auge gefassten Ausübung des Widerrufs bereits die Zahl der garantierten Kontakte realisiert und rechnet daher mit einem Wertersatzanspruch der Beklagten in Höhe von 75 % des für die Gesamtlaufzeit vereinbarten Entgelts, wird er vom Widerruf Abstand nehmen, denn er würde für die weiteren

25 % des vereinbarten Entgelts während der gesamten Restlaufzeit die Leistungen der Beklagten weiterhin uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Ein Widerruf stellt sich daher nach den Angaben der Beklagten zur Höhe und Berechnung des Wertersatzes bei Widerruf als „schlechtes Geschäft“ dar.

Die vorangehend beschriebenen Auswirkungen lassen zugleich erkennen, dass die von der Beklagten auf ihrer Website und den „produktbezogenen Vertragsinhalten“ vermittelte Berechnungsmethode nicht nur inhaltlich falsch ist, weil sie nicht zu einem angemessenen Betrag als Wertersatz führt, sondern zudem Auswirkungen auf die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden hat und ihn gegebenenfalls davon abhält, sein Widerrufsrecht auszuüben.

Die „produktbezogenen Vertragsinhalte“ sind auch als Teil der Widerrufsfolgenbelehrung anzusehen. Im Zuge des Buchungsvorgangs, der in dem Vertragsschluss mündet, hat der Kunde nicht nur die Geltung der AGB der Beklagten mit der Widerrufsbelehrung und der Widerrufsfolgenbelehrung zu bestätigen sondern auch die Geltung der „produktbezogenen Vertragsinhalte“. Hinzu kommt, dass die Beklagte mit der Auftragsbestätigung zusätzlich eine Widerrufsbelehrung übermittelt, die auch die Widerrufsfolgen darstellt. Unmittelbar im Anschluss an die Widerrufsfolgenbelehrung und den passus zum Ausschluss des Widerrufsrechts für Käufer des Persönlichkeitsportraits in Buchform stellt die Beklagte nochmals die Berechnung des Wertersatzes dar, wobei auf die Zahl der realisierten Kontakte zu den garantierten Kontakten abgestellt wird. Wiederum im Anschluss daran wird die Kontaktgarantie beschrieben. Diese Ausführungen zum Wertersatz und zur Kontaktgarantie stellen sich damit als Erläuterung zur vorangegangenen Widerrufsfolgenbelehrung dar und führen dazu, dass diese nicht mehr im Einklang mit Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 und 3 EGBGB steht. § 357 Abs. 8 S. 2 BGB verlangt eine ordnungsgemäße Information nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 EGBGB. Ob diese Information ordnungsgemäß ist, beurteilt sich nicht nur nach dem, was die Beklagte im Rahmen ihrer „Widerrufsbelehrung“ als „Widerrufsfolgen“ darstellt. Es ist vielmehr eine Gesamtbetrachtung dessen vorzunehmen, was die Beklagte zu den Widerrufsfolgen ausführt. So wie eine Widerrufsbelehrung durch Zusätze/Ergänzungen unrichtig werden kann (vgl. BGH NJW 2002, 3396), kann auch eine Verbraucherinformation im Sinne des Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 EGBGB dadurch unrichtig werden, dass der Unternehmer sie inhaltlich unzutreffend ergänzt/erläutert, wie vorliegend durch die Beklagte mit ihren Ausführungen zur Berechnung des Wertersatzes geschehen. Im Übrigen geht die Beklagte selbst in ihren Schreiben an die Kunden, mit denen sie den Widerruf bestätigt und Wertersatz verlangt/berechnet, davon aus, dass ihre Ausführungen zum Wertersatz Teil der vom Kunden akzeptierten Widerrufsbelehrung sind (vgl. Anlage K1). Dort heißt es nämlich: „Diese Kontakte sind gemäß der von Ihnen bei der Bestellung akzeptierten Widerrufsbelehrung und den darin enthaltenen Regelungen zum Wertersatz zu erstatten“.

## II.

Die begründete Hauptforderung hat die Beklagte gemäß den §§ 291, 288 Abs. 1 BGB seit dem

05.01.2018 zu verzinsen. Hinsichtlich des Ersatzes vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten war die Klage jedoch abzuweisen, da sich die Beklagte zum Zeitpunkt vorgerichtlichen Beauftragung der Bevollmächtigten des Klägers nicht im Verzug befunden hat, sondern vielmehr erst durch deren Schreiben vom 27.01.2017 gemäß § 286 Abs. 1 BGB in Verzug geraten ist. Die hierdurch entstandenen Kosten stellen somit keinen Verzugsschaden dar, sodass ein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB ausscheidet.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO, wobei die als Nebenforderungen geltend gemachten Rechtsanwaltskosten in die Kostenentscheidung einzubeziehen waren, da diese im Verhältnis zum fiktiven Streitwert aus Haupt- und Nebenforderung erheblich waren (vgl. Zöllner/Herget, ZPO, 30. Auflage, § 92 ZPO, Rn. 11)

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung war nach § 511 Abs. 4 ZPO zuzulassen, um eine einheitliche Rechtsprechung im Bezirk des HansOLG Hamburg sicherzustellen. Die Frage, ob die Beklagte im Falle eines fristgerechten Widerrufs Wertersatz verlangen kann und gegebenenfalls in welcher Höhe wird von den einzelnen Abteilungen des Amtsgerichts Hamburg unterschiedlich beurteilt (vgl. z.B. Urteil vom 01.06.2017 in der Sache 49 C 100/17, mit dem ein Wertersatz teilweise zuerkannt worden ist).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt

mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 26.04.2018

██████████, JFAngel  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig